

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Förderung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes

(§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 145 FFG)

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar die Förderung der Digitalisierung von deutschen Filmen zum Gegenstand haben, insgesamt 80 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme betragen.

§ 1
Grundsatz

Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann auf Antrag Förderhilfen für die Digitalisierung von deutschen Filmen gewähren.

§ 2
Antragstellung

(1) Anträge können nur gestellt werden durch den/die Inhaber/in der für die beabsichtigte Auswertung bzw. Verwertung im Inland erforderlichen Rechte an dem zu digitalisierenden Film oder durch diejenige Person, die im Eigentum und/oder Besitz des Originalmaterials ist, mit Nachweis der Zustimmung des Rechteinhabers / der Rechteinhaberin für die beabsichtigte digitale Verwertung. Es ist nicht erforderlich, dass alle Rechte an dem zu digitalisierenden Film bei der antragstellenden Person liegen.

Die Antrag stellende Person muss ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Sofern sie ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat hat, muss sie eine Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung haben.

(2) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich beim/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt¹.

(3) Anträge können laufend gestellt werden.

§ 3
Fördervoraussetzungen

(1) Förderhilfen können nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen i. S. d. §§ 41 bis 48 FFG, sofern es sich nicht um internationale Kofinanzierungen handelt, und nur zum Zweck der weiteren Auswertung dieser Filme. Hierbei können auch zur Aufführung im Kino geeignete Kurzfilme berücksichtigt werden. Dem Antrag ist eine entsprechende BAFA-Bescheinigung oder ein Ursprungszeugnis gleichwertiger Art beizufügen. Sollte beides nicht vorhanden sein, muss nachgewiesen werden, dass sich der Sitz des/der Herstellers/in zum Zeitpunkt der Herstellung (0-Kopie) in Deutschland in seinen jeweiligen Grenzen befand und dass vor allem künstlerisch eine deutsche Beteiligung / ein deutscher Beitrag bzw. eine wesentliche Bedeutung für das nationale Filmerbe erkennbar ist. Der zu digitalisierende Film soll im Kino aufgeführt worden sein.

¹ Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

(2) Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn der/die Antragsteller/in an den im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten einen angemessenen Eigenanteil, mindestens jedoch 20 Prozent, pro Film trägt.

(3) Dem Antrag ist ein plausibles und detailliertes Auswertungskonzept beizufügen. Die Digitalisierung muss auf öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung des Films (z.B. via Kino- oder Festivalauswertung, DVD, Blu-ray, Video on Demand, lineares Fernsehen) ausgerichtet sein.

(4) Förderhilfen können gewährt werden, wenn der zu digitalisierende Film mindestens eine der Voraussetzungen a) bis i) erfüllt hat. Für die Voraussetzungen a) bis g) muss der Film als „bester Film“ teilgenommen haben bzw. nominiert oder ausgezeichnet worden sein.

- a) Teilnahme an einem Hauptwettbewerb der Berlinale, der Internationalen Filmfestspiele von Cannes oder der Internationalen Filmfestspiele von Venedig oder
- b) Bis 1991 Teilnahme am Hauptwettbewerb des Internationalen Filmfest Moskau und Internationale Filmfestspiele Karlovy Vary oder
- c) Teilnahme an dem Hauptwettbewerb des Internationalen Leipziger Festivals für Dokumentarfilm und Internationales Dokumentarfilmfestival Nyon oder
- d) Teilnahme an einem Internationalen Hauptwettbewerb des International Short Film Festival Clermont-Ferrand oder der Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen oder Hauptpreisträger des Deutschen Wettbewerbs der Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen oder
- e) Nominierung oder Auszeichnung Deutscher Filmpreis, Deutscher Kurzfilmpreis oder Bundesfilmpreis oder des Nationalen Spielfilmfestivals der DDR oder
- f) Nominierung oder Auszeichnung beim OSCAR der Academy of Motion Picture Arts and Sciences oder
- g) Nominierung oder Auszeichnung Europäischer Filmpreis oder
- h) Nominierung oder Auszeichnung beim Kinder-Medien-Festival Goldener Spatz oder beim Internationalen Festival für junge Filmfans Lucas oder
- i) Aufnahme in die Liste der filmhistorisch wertvollen und förderungswürdigen Filme des deutschen Kinemathekenverbunds
- j) Qualifizierter Mehrwert des Films für das nationale Filmerbe im Sinne der gemeinsamen Förderrichtlinie der BKM, der Länder und der FFA zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes.

(5) Das nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Förderrichtlinie der BKM, der Länder und der FFA zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes einzurichtende Gremium „Kuratorisches Interesse“ stellt fest, ob ein qualifizierter Mehrwert des Films für das nationale Filmerbe nach Abs. 4 j) besteht.

(6) Der/die Förderempfänger/in hat das bestmögliche Ausgangsmaterial zu verwenden. Die digitale Fassung soll grundsätzlich eine Auflösung von mindestens 2K aufweisen. Bei Ausgangsmaterialien von 35 mm Original Negativ / Interpositiv / Positivkopien 1. Generation soll im Regelfall ein Scanning in 4K (horizontale räumliche Auflösung über aktiven Bildinhalt von mind. 4096 Pixeln) durchgeführt werden. Ergebnis der Digitalisierung ist mindestens Vorführqualität. Die FFA kann weitere technische Einzelheiten auf ihrer Homepage festlegen und veröffentlichen

(7) Der/die Förderempfänger/in hat eine barrierefreie digitale Fassung des geförderten Films im Bundesarchiv einlagern zu lassen. Der Vorstand kann bei schwierigen Filmen eine Ausnahme von der Herstellung einer barrierefreien Fassung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

§ 4
Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss bis zur Höhe von € 40.000,00, in Ausnahmefällen bis zu € 50.000,00 pro Vorhaben gewährt. Förderhilfen werden nur zur Abdeckung von Kosten für die Digitalisierung bzw. Restaurierung gewährt.

§ 5
Förderentscheidung, Entscheidungszuständigkeit

- (1) Ein Anspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die FFA entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der FFA bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Eingangsstempel.
- (3) Über die Anträge und den Zeitpunkt der Auszahlung entscheidet der Vorstand.

§ 6
Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den §§ 2 und 3 dieser Richtlinie anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 7
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.